

# Gemeinde Oberdorf



Nr. 169/18

## E I N L A D U N G Z U R

**B Ü R G E R G E M E I N D E V E R S A M M L U N G**  
vom Montag, 26. November 2018, um 19.00 Uhr  
im Singsaal der Sekundarschule Waldenburgertal

### Traktanden:

- 1) Genehmigung Protokoll
- 2) Genehmigung Budget 2019
- 3) Revision Einbürgerungsreglement
- 4) Verschiedenes

**DER GEMEINDERAT**

---

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden:

<http://www.oberdorf.bl.ch/Politik/Buergergemeindeversammlung/>

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder [info@oberdorf.bl.ch](mailto:info@oberdorf.bl.ch)

## **Zu Traktandum Nr. 1 der Bürgergemeindeversammlung vom 26. November 2018**

---

### **1. Genehmigung Protokoll**

Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung vom Montag, 11. Juni 2018 um 20.00 Uhr im Clublokal der Pistolenschützen

Auszug aus dem Detailprotokoll:

#### **1. Genehmigung Protokoll**

Das Protokoll der Versammlung vom 20. November 2017 wird einstimmig genehmigt und der Verfasserin verdankt.

#### **2. Genehmigung Rechnung 2017**

Die Versammlung stimmt der Jahresrechnung 2017 unter dem Hinweis auf den Bericht der Rechnungsprüfungskommission mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

#### **3. Einbürgerung von Herr Faruk Hajrizi**

Die Versammlung stimmt dem Einbürgerungsgesuch von Herr Faruk Hajrizi einstimmig zu.

## Zu Traktandum Nr. 2 der Bürgergemeindeversammlung vom 26. November 2018

### 2. Genehmigung Budget 2019

#### Laufende Rechnung

##### **Ertrag**

Der budgetierte **Ertrag** beläuft sich auf **Fr. 13'900** (Budget 2018: Fr. 27'200.00; Rechnung 2017: Fr. 32'541.05).

Die **Vermögenserträge** von Fr. 12'900.00 beinhalten den Zins für das Pachtland von Fr. 3'500.00, den Ertrag für den Wald und den Standplatz der Antenne am Dielenberg von Fr. 9'300.00 sowie die Kapitalerträge von Fr. 100.00.

Der Teil Werkhof Weidental der Bürgergemeinde Oberdorf steht zurzeit leer. Bis jetzt konnte noch kein neuer Mieter gefunden werden.

Die **Entgelte** betreffen die Gebühren für Einbürgerungen.

##### **Aufwand**

Der budgetierte **Aufwand** beläuft sich auf **Fr. 14'300.00** (Budget 2018: Fr. 24'891.00; Rechnung 2017: Fr. 57'626.15).

Der Aufwand setzt sich aus Sachaufwand, Passivzinsen, Abschreibungen und Entschädigungen zusammen.

Der **Sachaufwand** enthält die Kosten für diverse Arbeiten des VVOLs in der Höhe von Fr. 4'640.00, den Nebenkosten des Werkhofs Weidental Fr. 3'500 und die Versicherungsprämie der BGV.

Die **Passivzinsen** beinhalten den Schuldzins für das Darlehen der Einwohnergemeinde an die Bürgergemeinde für die Ausfinanzierung der Deckungslücke der Basellandschaftlichen Pensionskasse. Das Darlehen beträgt per 01.01.2018 Fr. 70'000.00 und wird mit 1 % verzinst.

Die **Entschädigungen an Gemeinwesen** beinhalten die Aufwandsentschädigung an die Einwohnergemeinde Oberdorf. Aufgrund des gesunkenen Arbeitsaufwands hat der Gemeinderat entschieden die Kosten auf Fr. 1'500.00 zu senken.

##### **Ergebnis**

Das **Budget 2019** weist einen Aufwandüberschuss von **Fr. 400** aus (Budget 2018: Ertragsüberschuss Fr. 2'309.00; Rechnung 2017: Aufwandüberschuss Fr. 25'085.10).

#### Antrag:

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Budget für das Jahr 2019 der Bürgergemeinde in der vorliegenden Form zu genehmigen.**

Das detaillierte Budget 2019 der Bürgergemeinde kann ab sofort auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder von unserer Homepage heruntergeladen werden ([www.oberdorf.bl.ch](http://www.oberdorf.bl.ch)).  
Besten Dank.



# Einwohnergemeinde Oberdorf BL

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

An die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Oberdorf/BL  
vom 26. November 2018

Oberdorf, 22. Oktober 2018/MW

## Bericht und Antrag zum Budget 2019 der Bürgergemeinde Oberdorf/BL

### Einleitung:

Der Bürgerrat/Gemeinderat erstellt das Budget für das kommende Rechnungsjahr. Das Budget wurde von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission begutachtet (§ 34 Bürgergemeinerechnungsverordnung, BGV) und an der Sitzung vom 11. Oktober 2018 mit der Departementschefin, Thekla Beutler, der Finanzverwalterin, Rikita Senn, und der Rechnungsführerin, Carmen Helfenfinger, besprochen.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat ihren Bericht vor dem Versand an die Bürgerversammlung dem Bürgerrat/Gemeinderat zur Kenntnis gebracht (§ 35 BGV).

### Berichterstattung zum Budget 2019:

Der Bürgerrat/Gemeinderat unterbreitet Ihnen ein Budget mit den folgenden Eckwerten:  
Aufwand: CHF 14'300; Ertrag: CHF 13'900; Aufwandüberschuss: CHF 400; Nettoinvestitionen: keine

Budget 2019	Wir stellen fest, dass <ul style="list-style-type: none"><li>das Budget 2019 ordnungsgemäss erstellt wurde und im Umfang § 24 der Bürgergemeinerechtsverordnung entspricht;</li><li>durch den Wegfall der Mieteinnahmen für den Werkhof (Kündigung durch Forstbetriebsverband) die Gesamteinnahmen auf CHF 13'900 sinken;</li><li>die Budgetzahlen 2019 mit denjenigen des Jahres 2018 vergleichbar sind und die Erhöhungen/Reduktionen ausführlich und plausibel kommentiert wurden;</li><li><b>das Budget mit einem Aufwandüberschuss von CHF 400 rechnet, welcher durch das Eigenkapital gedeckt ist.</b></li></ul>
Investitionsbudget 2019	Wir stellen fest, dass <ul style="list-style-type: none"><li>keine Investitionen geplant sind.</li></ul>
Spezialfinanzierungen (SF)	Wir stellen fest, dass <ul style="list-style-type: none"><li>keine Spezialfinanzierungen existieren (§ 16 BGV).</li></ul>
Allg. Bemerkung	Wir stellen fest, dass <ul style="list-style-type: none"><li>in Bezug auf den Fortbestand der Bürgergemeinde noch keine Aktivitäten eingeleitet wurden.</li></ul>

**Der Bürgergemeindeversammlung empfehlen wir das Budget 2019 zu genehmigen.**

Für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Oberdorf/BL  
Dieter Lipp, Präsident

Aufwandarten	Voranschlag		Rechnung 2017	Veränderungen	
	2019	2018		Voranschlag	Rechnung
<b>Ertrag</b>					
Vermögenserträge	12'900	25'200	32'441	-12'300	-19'541
Entgelte	1'000	2'000	100	-1'000	900
Rückerstattungen Gemeinwesen	0	0	0	0	0
<b>Total Ertrag</b>	<b>13'900</b>	<b>27'200</b>	<b>32'541</b>	<b>-13'300</b>	<b>-18'641</b>
<b>Aufwand</b>					
Personalaufwand	0	0	18'000	0	-18'000
Sachaufwand	10'890	17'430	14'947	-6'540	-4'057
Passivzinsen	700	700	800	0	-100
Abschreibungen	550	611	679	-61	-129
Entschädigung an Gemeinwesen	1'500	5'500	22'543	-4'000	-21'043
Eigene Beiträge	660	650	657	10	3
<b>Total Aufwand</b>	<b>14'300</b>	<b>24'891</b>	<b>57'626</b>	<b>-10'591</b>	<b>-43'326</b>
<b>Total Ergebnis</b>	<b>-400</b>	<b>2'309</b>	<b>-25'085</b>	<b>-2'709</b>	<b>24'685</b>

## **Zu Traktandum Nr. 3 der Bürgergemeindeversammlung vom 26. November 2018**

---

### **3. Revision Einbürgerungsreglement**

Der Kanton hat das Bürgerrechtsgesetz (BüG BL) revidiert und per 01.01.2018 in Kraft gesetzt. Die wichtigsten Neuerungen betreffend die Integrationskriterien, die Wohnsitzfristen und den Verfahrensablauf.

Für die Gemeinden wurde das Muster-Einbürgerungsreglement überarbeitet mit dem Hinweis, dass das kommunale Einbürgerungsreglement bis 31.12.2018 zu überarbeiten ist.

### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Einbürgerungsreglement zu genehmigen.**

---

## **Einbürgerungsreglement**

Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf, gestützt auf § 34 Absatz 1 Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018 (BüG BL), beschliesst:

### **A) Geltungsbereich**

#### **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für die Einbürgerung in der Gemeinde Oberdorf.

<sup>2</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

### **B) Voraussetzungen zur Einbürgerung**

#### **§ 2 Niederlassung**

<sup>1</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmelde- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008 (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:

- a. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern von 3 Jahren;
- b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

<sup>2</sup> Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1, Buchstabe b, so genügt für den andern eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.

## **Zu Traktandum Nr. 3 der Bürgergemeindeversammlung vom 26. November 2018**

---

<sup>3</sup> Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.

<sup>4</sup> Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie oder er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.

<sup>5</sup> Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

<sup>6</sup> Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.

### **§ 3 Integration**

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann;
- b. in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützt.

<sup>2</sup> Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstaben a aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

## **C) Anspruch auf Einbürgerung**

### **§ 4 Anspruch**

Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrecht besteht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements und des BÜG BL erfüllt sind.

## **Zu Traktandum Nr. 3 der Bürgergemeindeversammlung vom 26. November 2018**

---

### **D) Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

#### **§ 5 Voraussetzung**

<sup>1</sup> Die Bürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

<sup>2</sup> Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Oberdorf bereits besitzt, verliehen werden.

#### **§ 6 Verfahren**

<sup>1</sup> Hat die Bürgergemeindeversammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der Sicherheitsdirektion durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert 30 Tagen bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.

#### **§ 7 Wirkung**

<sup>1</sup> Das an Schweizerinnen und Schweizer verliehene Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht.

<sup>2</sup> Im Übrigen steht es ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.

<sup>3</sup> Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

### **E) Verfahren**

#### **§ 8 Gesuchseinreichung**

<sup>1</sup> Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

#### **§ 9 Prüfung der Voraussetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration gemäss § 3 und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.

## **Zu Traktandum Nr. 3 der Bürgergemeindeversammlung vom 26. November 2018**

---

<sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürgerinnen und Bürger das Gesuch und übermittelt dieses der Sicherheitsdirektion innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Ablehnende Anträge sind zu begründen.

### **§ 10 Abstimmung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet innert 6 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der Bürgergemeindeversammlung das Gesuch um Einbürgerung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat übermittelt innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung.

<sup>4</sup> Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung mit.

## **F) Gebühren**

### **§ 11 Bemessung und Umfang**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal Fr. 2'000.00.

<sup>2</sup> Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwändigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal Fr. 1'000.00 erhöht werden.

<sup>3</sup> Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

### **§ 12 Indexierung**

<sup>1</sup> Die in § 11 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

<sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2018.

## **Zu Traktandum Nr. 3 der Bürgergemeindeversammlung vom 26. November 2018**

### **§ 13 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

### **§ 14 Gebührenerlass**

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalles ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Bürgergemeindeversammlung zu setzen.

## **G) Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsreglement vom 11. Juni 2007 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung der Sicherheitsdirektion in Kraft.

## **Zu Traktandum Nr. 4 der Bürgergemeindeversammlung vom 26. November 2018**

### **4. Diverses**